jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2006/6/29 6Ob41/06g

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 29.06.2006

Norm

FBG §24
FBG §25 Abs2
HGB §8

Rechtssatz

Die sofortige Umwandlung ipso iure im Sinne des§ 25 Abs 2 FBG erfolgt jedenfalls dann, wenn die Personengesellschaft im Firmenbuch eingetragen ist und ihr Gewerbe etwa auf Grund einer Verpachtung aufgibt. Die Eintragung als Offene Erwerbsgesellschaft oder Kommanditerwerbsgesellschaft setzt eine entsprechende Antragstellung voraus. Das Firmenbuchgericht hat, wenn es vom Verlust der Vollkaufmannschaft erfährt, aufzufordern, das Erlöschen der Firma oder ihren Weiterbestand als Offene Erwerbsgesellschaft oder Kommanditerwerbsgesellschaft anzumelden. Erfolgt keine Änderung, ist das Zwangsstrafenverfahren nach §24 FBG einzuleiten.

Entscheidungstexte

- 6 Ob 41/06g
  Entscheidungstext OGH 29.06.2006 6 Ob 41/06g

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2006:RS0121029

Dokumentnummer

JJR_20060629_OGH0002_0060OB00041_06G0000_004

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at